
Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden (FHV-BG) ¹

(Vom 19. Dezember 1995)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 46 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994,²

beschliesst:

I. Bilanz

§ 1 1. Aufbau

¹ Die Bilanz erfasst die Aktiven und die Passiven.

² Die Aktiven setzen sich zusammen aus:

- a) dem Finanzvermögen:
 - 100 Flüssige Mittel,
 - 101 Guthaben,
 - 102 Anlagen,
 - 103 Transitorische Aktiven.
- b) dem Verwaltungsvermögen:
 - 114 Sachgüter,
 - 115 Darlehen und Beteiligungen,
 - 116 Investitionsbeiträge,
 - 117 Übrige aktivierte Ausgaben.
- c) den Spezialfinanzierungen:
 - 128 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen.
- d) dem Bilanzfehlbetrag:
 - 139 Fehldeckung.

³ Die Passiven setzen sich zusammen aus:

- a) dem Fremdkapital:
 - 200 Laufende Verpflichtungen,
 - 201 Kurzfristige Schulden,
 - 202 Mittel- und langfristige Schulden,
 - 203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen,
 - 205 Transitorische Passiven.
- b) den Spezialfinanzierungen:
 - 228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.
- c) dem Eigenkapital:
 - 239 Kapital.

§ 2 2. Bewertung

a) Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen wird wie folgt bewertet:

- a) Flüssige Mittel und Guthaben:
 - Nominalwert.

- b) Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehen und Hypotheken:
Nominalwert.
 - c) Aktien und Anteilscheine:
Jahresschlusskurs der Börse; Titel ohne Handel zum Ertragswert, kapitalisiert mit einem Zinsfuß von 5 Prozent.
 - d) Liegenschaften:
Anschaffungswert.
 - e) Vorräte:
Einstandspreis.
- ² Finanzvermögen ist abzuschreiben, wenn Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.
- ³ Wertberichtigungen werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

§ 3 b) Verwaltungsvermögen

- ¹ Der Wert des Verwaltungsvermögens ergibt sich aus der Aktivierung der Nettoinvestitionen, vermindert um die Abschreibungen.
- ² Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden bei angemessener Rendite zum Nominalwert bewertet. Wird kein oder nur ein bescheidener Ertrag erzielt, werden sie auf den Erinnerungsfranken abgeschrieben.

§ 4 c) Passiven

Die Passiven werden zum Nominalwert bewertet.

§ 5³ 3. Spezialfinanzierungen

- ¹ Als Spezialfinanzierungen sind zu führen:
- a) Feuerschutzwesen,
 - b) Abwasserbeseitigung,
 - c) Abfallbeseitigung,
 - d) Schutzraumabgeltung,
 - e) Parkplatzabgeltung,
 - f) Kinderspielplatzabgeltung,
 - g) Wasserversorgung,
 - h) Elektrizitätsversorgung, Energieversorgung,
 - i) Gemeinschaftsantenne, Kabelfernsehen,
 - k) weitere, durch Rechtssatz des Bezirkes oder der Gemeinde errichtete Spezialfinanzierungen.
- ² Vorübergehend bis zur Errichtung selbständiger Kirchgemeinden ist in Einheitsgemeinden für das Kirchenwesen eine Spezialfinanzierung zu führen.

§ 6 4. Bilanzfehlbetrag

- ¹ Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, darf kein Eigenkapital gebildet und dürfen keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden.
- ² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren abzuschreiben.

II. Rechnung

§ 7 1. Gliederung

Voranschlag und Rechnung sind nach folgenden Aufgaben zu gliedern:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit
- 2 Bildung
- 3 Kultur und Freizeit
- 4 Gesundheit
- 5 Soziale Wohlfahrt
- 6 Verkehr
- 7 Umwelt und Raumordnung
- 8 Volkswirtschaft
- 9 Finanzen und Steuern

§ 8 2. Laufende Rechnung

¹ Die Laufende Rechnung erfasst den Aufwand und den Ertrag des Rechnungsjahres.

² Der Aufwand setzt sich zusammen aus:

- 30 Personalaufwand,
- 31 Sachaufwand,
- 32 Passivzinsen,
- 33 Abschreibungen,
- 34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung,
- 35 Entschädigungen an Gemeinwesen,
- 36 Eigene Beiträge,
- 37 Durchlaufende Beiträge,
- 38 Einlagen in Spezialfinanzierungen,
- 39 Interne Verrechnungen.

³ Der Ertrag setzt sich zusammen aus:

- 40 Steuern,
- 41 Regalien und Konzessionen,
- 42 Vermögenserträgen,
- 43 Entgelten,
- 44 Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung,
- 45 Rückerstattungen von Gemeinwesen,
- 46 Beiträgen für eigene Rechnung,
- 47 Durchlaufenden Beiträgen,
- 48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen,
- 49 Internen Verrechnungen.

§ 9 ⁴ 3. Interne Zinsen

Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen sind intern mit 0% zu verzinsen.

§ 10 4. Abschreibungen

Die jährlichen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens betragen zwingend:

- a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften:
 - 1996: 4 Prozent
 - 1997/98: 5 Prozent
 - 1999/00: 6 Prozent
 - 2001/02: 7 Prozent
 - ab 2003: 8 Prozent
- b) für Mobilien und Maschinen: 20 Prozent
- c) für Investitionsbeiträge: 25 Prozent

§ 11 5. Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung erfasst die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zur Schaffung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

² Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- 50 Sachgüter,
- 52 Darlehen und Beteiligungen,
- 56 Eigene Beiträge,
- 57 Durchlaufende Beiträge,
- 58 Übrige zu aktivierende Ausgaben,
- 59 Passivierungen.

³ Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- 60 Abgang von Sachgütern,
- 61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte,
- 62 Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen,
- 63 Rückerstattungen für Sachgüter,
- 64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen,
- 66 Beiträge für eigene Rechnung,
- 67 Durchlaufende Beiträge,
- 69 Aktivierungen.

§ 12 6. Abgrenzung

¹ Investitionen bis Fr. 75 000.- werden im Einzelfall der Laufenden Rechnung, darüber liegende der Investitionsrechnung belastet.

² Investitionsbeiträge sind in jedem Fall der Investitionsrechnung zu belasten.

§ 13 7. Abschluss

Beim Abschluss der Rechnung sind folgende Saldi auszuweisen:

- a) Laufende Rechnung:
 - Ertrags- oder Aufwandüberschuss.
- b) Investitionsrechnung:
 - Nettoinvestitionen,
 - Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss,
 - Kapitalveränderung.

III. Verpflichtungskredite

§ 14 1. Berechnung

Der Bezirks- oder Gemeinderat bereitet die Verpflichtungskredite vor und ist für die sorgfältige Kostenberechnung auf dem letztbekanntem Preisstand verantwortlich. Für Unsicherheiten wird eine offene Reserve in die Kostenberechnung aufgenommen.

§ 15 2. Sacheinheit bei Bauten

Im Verpflichtungskredit sind alle Aufwendungen einzustellen, die von der unmittelbaren Projektierung des geplanten Vorhabens bis zu dessen betriebsfähigem Gebrauch anfallen. Dazu gehören die Projektierungskosten, der Landerwerb oder die Übertragung einer Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, die Baukosten einschliesslich der Kosten für Provisorien und der erforderlichen Ausstattung. Nicht dazu gehören die Bauzinsen.

§ 16 3. Kontrolle

Der Bezirks- oder Gemeinderat bezeichnet das für die Ausführung des Vorhabens zuständige Organ. Dieses führt über die bereits eingegangenen und die künftigen Verpflichtungen im Rahmen eines bewilligten Verpflichtungskredites Kontrolle. Es erstellt regelmässig Endkostenschätzungen, um die Einhaltung des Verpflichtungskredites sicherzustellen und um nötigenfalls frühzeitig einen Zusatzkredit anzufordern.

§ 17 4. Teuerung

¹ Im Rahmen der Kontrolle sind die teuerungsbedingten Mehrkosten während der Ausführung des Vorhabens genau zu ermitteln. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

² Die Teuerungsberechnung erfolgt für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergebung aufgrund des Baukosten- oder Grosshandelspreisindex. Für die Zeit zwischen der Arbeitsvergebung und der Abrechnung werden mit den Unternehmern oder Lieferanten im Rahmen der Auftragserteilung vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn-, Transport- und Materialteuerungen getroffen und in die Berechnung übernommen.

§ 18 5. Abrechnung

¹ Der Verpflichtungskredit wird abgerechnet, sobald das Vorhaben ausgeführt ist.

² Die Abrechnung wird der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung zusammen mit der nächsten Rechnung zur Genehmigung unterbreitet.

IV. Rechnungsführung

§ 19 1. Grundsatz

Für die Buchführung sind die Regeln der doppelten Buchhaltung massgebend.

§ 20 2. Buchhaltung

¹ Die Buchhaltung besteht aus:

- a) den Belegen,
- b) den Kontenblättern,
- c) dem Journal,
- d) den Inventarverzeichnissen,
- e) den Hilfsbüchern.

² Auf Bild- oder Datenträger aufgezeichnete Buchhaltungsunterlagen müssen jederzeit zu Papier gebracht werden können.

³ Buchhaltungsunterlagen müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

§ 21 3. Verbuchung

¹ Jeder finanzielle Vorfall muss verbucht werden.

² Keine Buchung ohne Beleg.

§ 22 4. Belege

¹ Der Beleg ist die Beweiskunde für die Richtigkeit der Buchung.

² Der Beleg muss enthalten:

- a) Datum,
- b) Aussteller,
- c) Leistungsempfänger,
- d) Sachverhalt,
- e) Betrag.

§ 23 5. Belegkontrolle, Zahlungsanweisung

¹ Der Bezirks- oder Gemeinderat regelt, wer welche Belege visiert und wer sie zur Zahlung anweist.

² Wer die Belege visiert, prüft:

- a) ob der auf dem Beleg geschilderte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt,
- c) die rechnerische Richtigkeit.

§ 24 6. Verarbeitung

Die Belege werden von der vom Bezirks- oder Gemeinderat bestellten Finanzverwaltung mit dem Zahlungsvermerk versehen, kontiert, chronologisch nummeriert und verbucht.

§ 25 7. Tagfertigkeit

¹ Alle Einnahmen und Ausgaben sind laufend in den Hilfsbüchern oder in den Buchhaltungskonten zu erfassen.

² Werden Hilfsbücher geführt, ist die Buchhaltung mindestens monatlich nachzutragen.

§ 26 8. Sicherheit

¹ Die Buchhaltung muss jederzeit überprüfbar sein

² Barbestände sind möglichst tief zu halten.

§ 27 9. Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Bezirks- oder Gemeinderat trifft alle organisatorischen Massnahmen, um:

- a) das Vermögen des Bezirkes oder der Gemeinde zu schützen,
- b) eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten,
- c) sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

V. Schlussbestimmung**§ 28**

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.⁵

¹ GS 19-84 mit Änderungen vom 22. November 2011 (GS 23-17), vom 26. März 2013 (VV zur Verordnung über den Feuerschutz, GS 23-69c), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 20. November 2018 (GS 25-31).

² SRSZ 153.100.

³ Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 26. März 2013.

⁴ Fassung vom 20. November 2018.

⁵ Abl 1995 1843; Änderungen vom 22. November 2011 am 1. Dezember 2011 (Abl 2011 2434), vom 26. März 2013 am 1. Januar 2013 (Abl 2013 812), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 20. November 2018 am 1. Dezember 2018 (Abl 2018 2647) in Kraft getreten.

